

Ordnung über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Nordwalde

vom 13.11.2025

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW 2009 S. 380 ff.), i.V. m. § 41 Abs. 2 GO NRW und § 7 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 13.11.2025 folgende Ordnung über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Nordwalde (Zuständigkeitsordnung) erlassen:

§1 Allgemeines

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde Nordwalde zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zugewiesen sind.
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, die ihnen obliegenden Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu übertragen. Hiervon können die Ausschüsse insbesondere dann Gebrauch machen, wenn hierdurch eine Vereinfachung oder beschleunigte Erledigung der Angelegenheit ermöglicht wird.
- (3) Die Ausschüsse sowie der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheiden nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, ob bestimmte Einzelangelegenheiten dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Durch Gemeindeordnung zugewiesene Aufgaben:
 - a) Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW);
 - b) Entscheidungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW);
 - c) Im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Ausschuss über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 Satz 1 GO NRW);
 - d) Der Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).

(2) Übertragene Aufgaben

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für sämtliche Entscheidungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Fachausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist. Insbesondere ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Vergaben nach VOL und VOB für den Zuständigkeitsbereich der "Allgemeinen Verwaltung" soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist;
- b) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung;
- c) Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW;
- d) Angelegenheiten, die an Ausschüsse übertragen sind und dem Haupt- und Finanzausschuss wegen der besonderen Bedeutung vorgelegt werden. Soweit der Haupt- und Finanzausschuss in Finanz- und Haushaltangelegenheiten neben einem Fachausschuss tätig wird, soll er das Beratungsergebnis des Fachausschusses in fachlicher Hinsicht zugrunde legen;
- e) Zweifelsfälle, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gehört;
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- g) Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder. Soweit Dienstreisen aus Anlass der Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen (gem. § 113 GO NRW) notwendig sind, gelten sie gemäß § 2 Landesreisekostengesetz als genehmigt; für Dienstreisen der ehrenamtlichen Bürgermeister innerhalb des Regierungsbezirkes Münster und zur Landes- und Bundesregierung gilt die Genehmigung als erteilt;
- h) Stundung einmalig entstandener Forderungen über 50.000,00 € bis 100.000,00 €; bei Erschließungsbeiträgen in unbeschränkter Höhe; jeweils nicht länger als 36 Monate;
- i) Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen über 5.000,00 € bis 50.000,00 €;
- j) Entscheidung über die Nichtausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechts.

§3 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 101 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

§4

Planungs-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

Der Planungs-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss ist zuständig für sämtliche Planungs-, Bau-, Verkehrs- und Umweltschutzmaßnahmen sowie für den Bereich Denkmalschutz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist.

Insbesondere ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 BauGB bei
 1. § 31 BauGB, wenn die Grundzüge der Planung erheblich berührt werden,
 2. § 33 BauGB, wenn die Grundzüge der Planung erheblich berührt werden,
 3. § 34 BauGB, wenn die Siedlungsstruktur erheblich berührt wird,
 4. § 35 BauGB, wenn die Grundzüge der Planung der Gemeinde erheblich berührt werden oder der Flächennutzungsplan dem entgegensteht;
- b) Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde bei Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB;
- c) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- d) Angelegenheiten der Verkehrsplanung außerhalb von Bebauungsplänen;
- e) Entscheidungen im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes. Ausnahme: Der das Verfahren abschließende Beschluss ist vom Rat zu fassen;
- f) Entscheidungen im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen. Ausnahme: Der das Verfahren abschließende Satzungsbeschluss ist vom Rat zu fassen;
- g) sämtliche Verkehrs- und Tiefbaumaßnahmen;
- h) Angelegenheiten des Umweltschutzes bei Verkehrsplanungen außerhalb von Bebauungsplänen;
- i) sonstige Angelegenheiten für den Bereich Umwelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; soweit nicht die Zuständigkeit des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist;
- j) Ablöse von Stellplätzen und die Verwendung der hiermit eingenommenen Ablösebeträge.

§5 **Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist zuständig für sämtliche Entscheidungen in den Bereichen Schule, Soziales, Sport, Kultur, Jugend, Senioren und Partnerschaften (ausgenommen Beschlüsse über die Gründung neuer Partnerschaften) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist. Insbesondere ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entscheidung über alle Differenzen, die sich zwischen Benutzern der Schulen und der Sporteinrichtungen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ergeben;
- b) Schul- und Sportstättenentwicklungsplanung;
- c) Jugendhilfe;
- d) bauliche, finanzielle und zusätzliche personelle Maßnahmen in Schulen, Sportstätten und in der Jugendhilfe;
- e) Maßnahmen zur Förderung der Integration, sowie des sozialen Miteinanders allgemein;
- f) Angelegenheiten des Vereinswesens, sofern sie in der Zuständigkeit des Ausschusses gesehen werden;
- g) Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung, sofern sie die Zuständigkeit der Gemeinde betreffen.

§6 **Betriebsausschuss**

Entsprechend § 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sowie § 5 der Betriebssatzung der Gemeinde Nordwalde für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Nordwalde und § 5 der Betriebssatzung der Gemeinde Nordwalde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk“ der Gemeinde Nordwalde entscheidet der Betriebsausschuss in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung der allgemeinen Lieferbedingungen (unbeschadet § 4 EigVO NRW);
- b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen;
- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen;
- d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 EigVO NRW;
- e) Zustimmungen zu Mehrauszahlungen gem. § 16 EigVO NRW;
- f) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;

- g) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

§7 Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

(1) In allen unter dem Schwellenwert von 50.000,00 € liegenden Fällen überträgt der Rat der Gemeinde Nordwalde die Zuständigkeit auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit nicht in dieser Zuständigkeitsordnung andere Grenzen festgelegt sind.

(2) Die Auftragsvergabe mit einem unbegrenzten Auftragswert, wenn sich die Auftragssumme im Rahmen des jeweiligen Etatansatzes hält und wenn nach erfolgter Ausschreibung der Zuschlag an den Bestbietenden erteilt wird, erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der Haupt- und Finanzausschuss ist über Vergaben oberhalb des Schwellenwertes von 50.000,00 € zeitnah zu informieren.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages.

§8 Zuständigkeiten bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Falls eine haushaltsmäßige Ermächtigung nicht oder nicht mehr gegeben ist, entscheiden

- a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. der Betriebsleiter bis zu einem Betrag von 5.000,00 €;
- b) der jeweils zuständige Fachausschuss bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
- c) der Haupt- und Finanzausschuss bis zu einem Betrag von 125.000,00 €.

§9 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.